

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher Busverkehre zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Corona-Pandemie (Richtlinien Corona-Schülerverkehr)

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– II B 3 – 31 – 04.5
vom 20. August 2020¹

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zur Verbesserung des Infektionsschutzes im Schülerverkehr aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen Verkehren im freigestellten Schülerverkehr sowie von zusätzlichen Busverkehren im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Beitrag zur Deckung von Mehrausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch zusätzliche Fahrtenangebote an Schultagen im Schülerverkehr. Dies können sein:

2.1

Zusätzliche Verstärker- bzw. Einsatzwagenfahrten im ÖPNV zur Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Erschließung von Schulen im Sinne des SchulG,

2.2

Von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Schulträger im Benehmen mit den betroffenen ÖPNV-Aufgabenträgern und ÖPNV-Unternehmen zusätzlich angemietete Busse im freigestellten Schülerverkehr, die für die ausschließliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern parallel zu vorhandenen Angeboten im ÖPNV zur Erschließung von Schulen im Sinne des SchulG in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger eingesetzt werden, oder

2.3

zusätzliche Fahrten oder erhöhte Kapazitäten im von den Zuwendungsempfängern in ihrer Funktion als Schulträger zur Erschließung der jeweiligen Schulen im Sinne des SchulG in Trägerschaft der Zuwendungsempfänger bereits eingerichteten freigestellten Schülerverkehr, soweit hierdurch bei Ausschöpfung aller Sitzplätze die Nutzung von Stehplätzen in den Fahrzeugen vermieden werden kann.

¹ geändert am 03.09.2020 (Nr. 7.1)

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind Kreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie die Träger von Ersatzschulen als Träger von Schulen im Sinne des SchulG oder Kreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte als Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung.

3.2

Die Zuwendung nach Nummer 2.1 ist zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in voller Höhe an die öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Erklärung darüber, dass die zusätzlichen Busse bzw. Fahrten über die regulär vorgesehenen Angebote hinausgehen und eine Entlastung im ÖPNV bzw. freigestellten Schülerverkehr zu den Schulanfangs- bzw. –endzeiten darstellen. Im Zweifelsfall ist zur Beurteilung auf das Fahrtenangebot zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 abzustellen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um Projektförderung.

5.2

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um Anteilfinanzierung bis zu einem Umfang von 100 Prozent.

5.3

Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung gewährt.

5.4

Zuwendungsfähig sind die jeweils nachweisbaren Mehrausgaben

5.4.1

bei der Förderung nach Nummer 2.1 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) für zusätzliche Busverkehre im ÖPNV nach Nummer 2.1,

5.4.2

bei der Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 aufgrund erhöhter Zahlungen aus den jeweiligen neuen oder angepassten vertraglichen Regelungen mit den jeweils beauftragten Unternehmen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit Wirkung ab dem 05.08.2020 als erteilt.

6.2

Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 2.1 die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen und ausreichend.

6.3

Die Pflicht der Schulträger zur Übernahme der Schülerfahrkosten im ÖPNV gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420) in der jeweils geltenden Fassung bleibt von der Förderung nach Nummer 2.2 unberührt.

6.4

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, bis zum 31.10.2020 einen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen zur Entwicklung eines Konzeptes zur Entzerrung der Schülerverkehre durch eine mit und zwischen den Schulen und den jeweiligen ÖPNV-Unternehmen bzw. beauftragten Unternehmen des freigestellten Schülerverkehrs abgestimmte Staffelung von Schulanfangszeiten mit dem Ziel der Umsetzung ab dem 07.01.2021 vorzulegen.

7

Verfahren

7.1

Förderanträge sind bis zum 30.11.2020 bei der Bewilligungsbehörde nach der Anlage 1 zu stellen. Im Antrag ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen darzulegen und zu bestätigen.

7.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.3

Für die Bewilligung der Zuwendung gilt Teil II - VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - (VVG) - der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44. Die Anlage 3 zu Nummer 4.1 VVG: Grundmuster 2 - Zuwendungsbescheid ist zu verwenden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide.

7.4

Für die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO. Die Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG:

Grundmuster 3 - Verwendungsnachweis ist zu verwenden.

Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung ab dem 05. August 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.